

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 4. Dezember 1970

89. Stück

- 346.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
- 347.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose
- 348.** Bundesgesetz: Apothekengesetznovelle 1970
- 349.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste
- 350.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
- 351.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
- 352.** Bundesgesetz: 21. Opferfürsorgegesetz-Novelle

**346.** Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 150/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die öffentliche Schutzimpfung darf nur auf Grund einer freiwilligen Meldung der Impflinge vorgenommen werden. Die Meldung und eine allenfalls erforderliche Zustimmung umfassen das Einverständnis zur Vornahme der Grundimmunisierung und der allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.“

2. Nach dem § 2 ist nachstehender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. (1) Ist der Impfling minderjährig, so wird die Meldung vom Sorgeberechtigten abgegeben. Hat der Impfling mehrere Sorgeberechtigte, so genügt die Meldung durch einen von ihnen, ohne daß es der vorherigen Verständigung oder Anhörung anderer Sorgeberechtigter bedarf. Ist der Minderjährige über 18 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen

geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(2) Ist der Impfling aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit nicht eigenberechtigt, so wird die Meldung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(3) Ist der Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, geisteskrank, ohne daß er entmündigt ist und ohne daß er einen vorläufigen Beistand hat, so ist die Impfung zu unterlassen.“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky                      Jonas                      Häuser

**347.** Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 66, über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Schutzimpfung darf nur auf Grund einer freiwilligen Meldung der Impflinge vorgenommen werden. Die Meldung und eine allenfalls erforderliche Zustimmung umfassen das Einverständnis zur Vornahme der Schutzimpfung sowie einer allfälligen Prüfung auf die Tuberkulinallergie und einer Nachuntersuchung auf den Erfolg der Schutzimpfung.“

2. Nach dem § 2 ist nachstehender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a. (1) Ist der Impfling minderjährig, so wird die Meldung vom Sorgeberechtigten abgegeben. Hat der Impfling mehrere Sorgeberechtigte, so genügt die Meldung durch einen von ihnen, ohne daß es der vorherigen Verständigung oder Anhörung anderer Sorgeberechtigter bedarf. Ist der Minderjährige über 18 Jahre alt und mangelt es ihm, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(2) Ist der Impfling aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit nicht eigenberechtigt, so wird die Meldung vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Mangelt es dem Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, nicht an der nötigen geistigen und sittlichen Reife, um die Bedeutung der Impfung zu erkennen, so bedarf es überdies seiner eigenen Zustimmung.

(3) Ist der Impfling, für den Impfarzt offensichtlich, geisteskrank, ohne daß er entmündigt ist und ohne daß er einen vorläufigen Beistand hat, so ist die Impfung zu unterlassen.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky                      Jonas                      Häuser

#### 348. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Apothekengesetz ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, BGBl. Nr. 2/1957, BGBl. Nr. 86/1960 und BGBl. Nr. 56/1965, wird ergänzt wie folgt:

Im Fünften Abschnitt ist nach § 60 nachstehende Bestimmung einzufügen:

#### „Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 60 a. Die im § 11 Abs. 3, § 49 Abs. 2 und 3 und § 53 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

#### Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 31. Dezember 1969 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky                      Jonas                      Häuser

#### 349. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und BGBl. Nr. 95/1969, wird neuerlich wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Dem § 25 wird folgende lit. g angefügt:

„g) den orthoptischen Dienst.“

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der orthoptische Dienst (§ 25 lit. g) umfaßt die Ausführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Orthoptik und Pleoptik nach ärztlicher Anordnung.“

3. Nach § 35 wird folgende Überschrift sowie ein § 35 a eingefügt:

#### „Orthoptischer Dienst

§ 35 a. Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten,
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung,
- c) Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,

- d) Hygiene,
- e) Orthoptik und Pleoptik,
- f) Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes,
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes,
- h) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

4. Im § 43 erhält lit. g folgende Fassung:

„g) „Diplomierte Orthoptistin“ — „Diplomierter Orthoptist“ (§ 26 Abs. 7);“

5. Die bisherige lit. g des § 43 wird als lit. h bezeichnet.

6. Im § 52 a Abs. 3 1. Satz ist das Wort „jeweils“ ersatzlos zu streichen.

7. § 52 b erhält folgende Fassung:

„§ 52 b. (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung auf dem Gebiete der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 dritter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung von in den §§ 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfanges finden die Bestimmungen des § 52 a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligungen jedenfalls mit 31. Dezember 1973 erlischt.“

#### Artikel II

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inlande zurückgelegte Ausbildung für eine Tätigkeit der in Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Art sowie eine hierüber abgelegte Prüfung sind als Ausbildung bzw. Diplomprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem einschlägigen Lehrkurs zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist. Um die nachträgliche Erteilung dieser Bewilligung kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende Ausbildung für die im Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes angeführte Tätigkeit im Lehrkurs gewährleistet war.

(2) Personen, die eine Tätigkeit der im Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Art seit 1. Jänner 1965 im Zusammenhang mit der Abteilung eines Krankenhauses ausüben, deren Leiter Facharzt für Augenheilkunde ist, sind zur berufsmäßigen Ausübung dieser Tätigkeit weiterhin berechtigt, auch wenn sie keine lehrkursmäßige Ausbildung nach Art. II Z. 1 dieses Bundesgesetzes zurückgelegt haben.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

	Jonas	
Kreisky		Häuser

### **350. Bundesgesetz vom 11. November 1970, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969 und 204/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

#### Artikel I

1. § 35 Abs. 3 und 5 haben zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 459 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 1528 S nicht erreicht; dieser Betrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).“

„(5) An die Stelle der in den Abs. 2 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35 Abs. 2 und 4 und im § 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

## Artikel II

1. § 11a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Empfänger einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 18 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.“

1 a. Im § 13 Abs. 4 und 5 ist der Betrag von 5000 S durch den Betrag von 10.000 S zu ersetzen.

2. § 35 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 373 S;

b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 285 S;

c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 217 S;

d) für alle anderen Witwen 124 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verhehlung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente ist — abgesehen von der im Abs. 6 enthaltenen Regelung — auf Antrag und in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den jeweiligen Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte auf Witwenpension gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für ein Kind vorgesehenen Betrag.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. Im § 35 erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Bezeichnung 5 und 6; der bisherige Abs. 5 hat zu entfallen.

4. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den im § 35 Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.“

5. § 36 Abs. 3. und 4 haben zu entfallen.

6. Im § 38 Abs. 1 ist der Klammersausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ durch den Klammersausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ zu ersetzen.

7. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Die Waisenrente beträgt monatlich für einfach verwaiste Waisen 251 S und für Doppelwaisen 500 S.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisenversorgung nach diesem Bundesgesetz gebührt nur eine Waisenrente (Waisenbeihilfe).

(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das vollendete 18. Lebensjahr der Waise gemäß § 41 Abs. 1 geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind entsprechend den folgenden Bestimmungen zu erhöhen:

a) Bei einfach verwaisten Waisen um einen Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils geltenden Richtsatzes;

b) bei Doppelwaisen um einen Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter lit. a bezeichneten Richtsatzes;

c) zu den sich gemäß lit. a und b ergebenden Beträgen tritt ein Betrag in halber Höhe der nach Abs. 1 und 4 jeweils gebührenden Waisenrente.

Auf den so errechneten Betrag ist das monatliche Einkommen (§ 13) der Waise anzurechnen.

(4) An die Stelle der im Abs. 1 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972

und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

8. § 43 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 42 Abs. 1 und 4); sie ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.“

9. § 43 Abs. 4 hat zu entfallen.

9 a. § 46 Abs. 1, 3 und 4 haben zu lauten:

„(1) Die Elternteilrente beträgt monatlich 257 S, die Elternpaarrente monatlich 515 S. Diese Beträge sind um ein Fünftel zu erhöhen, wenn die Eltern (§ 44) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Eltern nach Schwerebeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, ist der Anspruch auf Erhöhung der Elternrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.“

„(3) Die Elternrente nach Abs. 1 ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 277 S bei Elternanteilen den Betrag von 431 S und bei Elternpaaren den Betrag von 712 S nicht erreicht.

(4) An die Stelle der in den Abs. 1 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

10. Im § 51 Abs. 2 ist der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3)“ und der Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3 bis 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 3)“ zu ersetzen.

11. Im § 52 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 bis 4, § 43 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3)“ zu ersetzen.

12. Im § 56 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2)“ und der Klammerausdruck „(§ 43 Abs. 2 bis 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 43 Abs. 2 und 3)“ zu ersetzen.

13. Im § 63 Abs. 2 hat die Zitierung der §§ 36, 42 und 46 zu entfallen.

14. § 63 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35, 42, 46 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 11 und 73 ange-

führten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und die in den §§ 35, 42 und 46 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

### Artikel III

Die Neubemessung einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung, die durch die am 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten erforderlich ist, wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

### Artikel IV

(1) Artikel I tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1971 außer Kraft.

(2) Artikel II und III treten am 1. Juli 1971 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Jonas Häuser

**351. Bundesgesetz vom 11. November 1970, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 239/1969, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von . . . . .	6.000 K bis 20.000 K	570'—
2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K	640'—
3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K	700'—
4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K	760'—
5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K	810'—
6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K	880'—
7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K	990'—
8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K	1090'—
9 von mehr als	100.000 K	1290'—

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky                      Jonas                      Häuser

**352. Bundesgesetz vom 11. November 1970, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967 und 205/1969, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 2 ist in lit. f nach dem Worte „hat“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Folgende Bestimmungen sind als lit. g und h neu anzufügen:

- „g) ein Leben im Verborgenen auf dem Gebiet der Republik Österreich, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,
- h) das Tragen des Judensternes durch mindestens sechs Monate.“

2. Im § 6 hat Punkt 3 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 6 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, werden hievon nicht berührt.“

3. Im § 6 Punkt 4 hat der dritte Satz zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.“

4. Im § 6 hat Punkt 5 zu lauten:

„5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung

oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Die Erträgnisse dieser Ausgleichstaxen, sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

5. Im § 9 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist bei der Ermittlung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) über Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren. Die Höhe dieses Betrages wird im Einkommensteuergesetz bestimmt.“

6. Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19. des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.“

An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.“

7. Im § 11 hat Abs. 13 zu lauten:

„(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich am 1. Mai und am 1. November fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Erziehungsbeiträge.“

8. Im § 11 hat Abs. 15 zu entfallen.

9. Im § 11 b hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können, soweit im folgen-

den nichts anderes bestimmt wird, rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Versorgungsberechtigten verpfändet oder gepfändet werden, und zwar mit der Beschränkung, daß der nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51, nicht der Pfändung unterliegende Betrag, mindestens jedoch die Hälfte der Bezüge freibleiben muß. Die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12), das Sterbegeld (§ 12 a) und die gemäß § 2 Abs. 2 in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu leistende Pflege- oder Blindenzulage (§§ 18, 19 KOVG. 1957), Führhundzulage (§ 20 KOVG. 1957) sowie das Wäschepauschale (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32, 33 KOVG. 1957) können weder verpfändet noch gepfändet werden.“

10. Im § 11 c hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf seinen Vorschlag bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.“

11. Im § 13 a Abs. 6 zweiter Satz und im Abs. 7 ist die Zahl „860“ durch „1290“ zu ersetzen.

12. Im § 14 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Von der Entschädigung gemäß Abs. 4 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.“

13. Im § 14 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung

gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 4 zustehende Entschädigung angerechnet.“

## Artikel II

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Haftentschädigung gemäß § 13 a oder § 13 c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Artikels I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits gemäß § 13 a Abs. 5 bis 7 OFG. geleistete Haftentschädigung bzw. eine gemäß § 14 Abs. 4 OFG. für den gleichen Zeitraum geleistete Entschädigung ist anzurechnen.

(2) Rentenfürsorgeleistungen, die bisher im Wege des Härteausgleiches (§ 15 a) gewährt wurden, weil die Empfänger gemäß § 11 Abs. 15 von der Rentenfürsorge ausgenommen waren, gebühren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsanspruch. Der Landeshauptmann hat einen entsprechenden Rentenbescheid zu erlassen.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 11 bis 13 und des Art. II Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

Jonas

Kreisky

Häuser

Androsch

Broda



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17.85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.